

**VERTRAG ÜBER DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME
WÄRMEVERSORGUNGSGEBIET „LÜBSCHER MÜHLENBERG“
(VERMIETETE REIHENHÄUSER SEMMELHAACK)**

zwischen

Frau Herr Firma

Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft (*)

Vorname (*)

Straße (*)

PLZ und Ort (*)

Geburtsdatum

Telefon

Kundennummer (falls vorhanden)

nachfolgend „Kunde“ genannt.

und

Stadtwerke Neustadt in Holstein,
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein,
Tel. 04561 / 5110-0, info@swnh.de,
Registergericht Amtsgericht Lübeck, HRA 1955 (OL),
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Dr. Mark Jahn,
nachfolgend „Lieferant“ oder „FVU“ genannt

wird folgender Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geschlossen:

1. LIEFERUNG / ABNAHME

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig seinen Wärmebedarf nach Maßgabe dieses Vertrages beim Lieferanten abzunehmen. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 1.3. Der Lieferant hat sich gegenüber dem Grundstückseigentümer verpflichtet, dass ihr Fernwärmenetz einen Primärenergiefaktor kleiner 0,3 nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 aufweist, dieses durch einen zertifizierten Gutachter bescheinigen zu lassen und die fp-Bescheinigung auf der Infoplattform www.district-energy-Systems.info zu veröffentlichen.
- 1.4. – ohne Inhalt -
- 1.5. Der Grundstückseigentümer hat sich verpflichtet, den Wärmebedarf der auf der Bebauungsfläche errichteten Gebäude ausschließlich aus dem Fernwärmenetz des Lieferanten zu beziehen.
- 1.6. Der Kunde ist nicht Grundstückseigentümer.

2. ART UND UMFANG DER LIEFERUNG

- 2.1. Der Lieferant stellt dem Kunden jederzeit den von ihm angeforderten Wärmebedarf, maximal jedoch 40 kW bereit (vereinbarter Wärmebedarf).
- 2.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Wärmebedarfs gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neuer vereinbarter Wärmebedarf für das aktuelle und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 2.3. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf nicht entnommen oder verändert werden.
- 2.4. Die Wärme wird dem Kunden in gleitend geregelter Vorlauftemperatur an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt min.70°C bei einer Außentemperatur von -12°C. Die Rücklauftemperatur darf 40°C nicht überschreiten.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSGRENZE

Die Wärme wird dem Kunden in gleitend geregelter Vorlauftemperatur in der Übergabestelle zur Verfügung gestellt (Liefer- und Leistungsgrenze ist das stationsausgangsseitige Absperrventil). Die genaue Lage der Übergabestelle ist im Erfassungsblatt für die Abnahmestelle, Anlage 1, festgelegt.

4. MESSUNG

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des Lieferanten stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert.

5. WÄRMEPREIS

- 5.1. Der für die Wärmelieferung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP) in „Euro pro Jahr je Kilowatt (kW)“ für die Bereitstellung der vereinbarten

Wärmeleistung und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) in „Euro pro Megawattstunde (MWh)“ je gelieferter Megawattstunde Wärme.

- 5.2. Der Grundpreis für die vereinbarte Wärmeleistung (Anlage 2) ist während der Laufzeit des Versorgungsvertrages unabhängig vom Wärmebezug oder einer Einstellung der Versorgung zu zahlen, sofern die Einstellung der Versorgung im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers liegt.
- 5.3. Grund- und Arbeitspreis sind variable Preise nach Maßgabe der Nr. 6.1 und 6.2.
- 5.4. Sämtliche als Netto-Preise ausgewiesenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 5.5. Der vereinbarte Wärmepreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt.

6. PREISANPASSUNG

- 6.1. Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

$$GP = GP_0 \times (0,15 + 0,2 \text{ Inv/Inv}_0 + 0,65 \text{ Lohn/Lohn}_0)$$

Darin bedeuten:

GP = Neuer Grundpreis in Euro/Jahr netto je kW nach Anwendung der Formel

GP₀ = Basis-Grundpreis bei Vertragsschluss: siehe Anlage 2

Inv = Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte nach Monaten, Güterverzeichnis 61241-0002, Basis 2015 = 100.

Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird jeweils der Mittelwert des Erzeugerpreisindex der Monate Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Inv₀ = Basis-Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte nach Monaten, Güterverzeichnis 61241-0002 = 103,71 (Jahresdurchschnitt 2018), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte, Basis 2015 = 100.

Lohn = Index der Tarifverdienste, 62221-0002, VST066, Index d. tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D, Basis 2020 = 100.

Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird der Mittelwert der tariflichen Monatsverdienste des 4. Quartals des vorvorhergehenden Kalenderjahrs und des 1., 2. und 3. Quartals des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Lohn₀ = Basis-Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066, Index d. tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D = 94,83 (Jahresdurchschnitt 2018), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de, Basis 2020 = 100.

- 6.2. Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

Bis 31.12.2030 geltende Preisformel:

$$AP = AP_0 \times (0,2 + (0,2 \text{ BM} + 0,2 \text{ EG/EG}_0) + 0,4 \text{ FW/FW}_0)$$

Ab 01.01.2031 geltende Preisformel:

$$AP = AP_0 \times (0,2 + 0,4 \text{ EG/EG}_0 + 0,4 \text{ FW/FW}_0)$$

Darin bedeuten:

AP = Neuer Arbeitspreis in Euro/MWh netto nach Anwendung der Formel

AP₀ = Basis-Arbeitspreis bei Vertragsschluss: siehe Anlage 2

- BM = unveränderlicher Beschaffungskostenanteil für Biomethan als Bestandteil des Kostenelements im Sinne von §24 Abs.4 AVBFernwärmeV
- EG = Erzeugerpreisindex 61241-004, GP09-3522 27 100, Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Basis 2015 = 100.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird jeweils der Mittelwert der Erzeugerpreisindex der Monate Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- EG₀ = Basis–Erzeugerpreisindex 61241-004, GP09-3522 27 100, Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer = 81,10 (Jahresdurchschnitt 2018), veröffentlicht unter www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte, Basis 2015 = 100
- FW = Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Code 61121-0006: Deutschland, Monate, Europäische Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, ECOICOP 0455, Basis 2015 = 100
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird jeweils der Mittelwert der Erzeugerpreisindex der Monate Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- FW₀ = Basis-Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Code 61121-0006: Deutschland, Monate, Europäische Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, ECOICOP 0455 = 93,80 (Jahresdurchschnitt 2018), veröffentlicht unter www.destatis.de, Basis 2015 = 100

- 6.3. Der Lieferant ist berechtigt, von der Möglichkeit zur Erhöhung der Grund- und Arbeitspreise entsprechend der vorstehenden Preisformeln keinen Gebrauch zu machen. Der Kunde hat die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.
- 6.4. Der Lieferant informiert den Kunden über Preisanpassungen. Die verwendeten Indizes sind kostenfrei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einsehbar und stehen dort kostenfrei zum Download zur Verfügung. Auf Wunsch übermittelt der Lieferant kostenfrei Auszüge der verwendeten Indizes.
- 6.5. Die aus dem gegenwärtigen Basisjahr stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden, sofern das Statistische Bundesamt nicht von einer Umbasierung mittels Verkettungsfaktoren abrät. In diesem Fall wird eine sachgerechte Umbasierung durch den Lieferanten erfolgen. Dies gilt auch, sofern das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr umstellt ohne die für die Umbasierung erforderlichen Verkettungsfaktoren mitzuteilen. Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamts sind zu berücksichtigen.
- 6.6. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu verwendenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der verwendeten Indizes setzt. Werden keine neuen Indizes an die Stelle der verwendeten Indizes gesetzt, so werden solche Indizes herangezogen, die den verwendeten Indizes möglichst nahe kommen. Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamts sind zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgt.
- 6.7. Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

7. STEUERN- UND ABGABEKLAUSEL

- 7.1. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei

Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 7.2. Ziff. 7.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 7.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 7.3. Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.
- 7.4. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

8. WEITERLEITUNG AN DRITTE

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Besonderer Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten (z.B. Mieter) weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten erheben kann, als sie in § 6 Abs.1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiterleitet.

9. ABRECHNUNG / ABSCHLÄGE / FÄLLIGKEIT

- 9.1. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt grundsätzlich jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Dazu werden die Messeinrichtungen von dem Lieferanten bzw. von dessen Beauftragten oder per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte zeitnah zum Abrechnungszeitraum abgelesen. Sofern der Kunde dies wünscht, wird der Lieferant eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vornehmen. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr wird je zusätzlich erteilter Abrechnung die im Preisblatt (Anlage 2) angegebene Kostenpauschale erhoben.
- 9.2. Der Kunde entrichtet auf das zu erwartende Jahresentgelt bis zu 11 Abschläge. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Der Lieferant teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- 9.3. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen sowie von Rechnungsbeträgen entsprechend der Rechnungslegung richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten.
- 9.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die pauschalierten Kosten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt.
- 9.5. Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung zu zahlen.

10. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Neustadt in Holstein (Gläubiger-ID: DE43ZZZ0000032854) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im SEPA- Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neustadt in Holstein auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut (Name und BIC)

Straße und Hausnummer

DE
IBAN

Postleitzahl und Ort

x
Ort, Datum und Unterschrift

11. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Lieferanten mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

12. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung richtet sich nach § 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV. Die entstandenen Kosten können nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnet werden. Bei pauschaler Berechnung ergeben sich die Kosten aus dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt.

14. VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- 14.1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.
- 14.2. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst zehn Jahre. Sie beginnt mit der Aufnahme der Wärmeversorgung des Kunden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils fünf Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 14.3. Ist der Kunde Mieter bzw. Nutzer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Nutzungsverhältnisses den Wärmeliefervertrag jederzeit mit zwei-monatiger Frist kündigen. Bei Auszug erfolgt eine Zwischenablesung. Die Kosten der Zwischenablesung trägt der Kunde.
- 14.4. Der Kunde, der Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume ist, ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Absatz 5 Satz 2 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche

Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in die bestehenden Netzanschluss- und Wärmelieferverträge nachweist.

14.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

15. HAFTUNG

- 15.1. Die Haftung des FVU für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 15.2. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften das FVU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 15.3. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16. GELTUNG DER AVBFERNWÄRMEV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages für die Versorgung mit Fernwärme. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 3 beigefügt.

17. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN VERSORGENGSBEDINGUNGEN

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch den Lieferanten erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs.2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Die Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

18. UNGÜLTIGKEIT EINZELNER VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in diesen aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden von den Parteien nicht getroffen.
- 19.2. Die im Vertrag bezeichneten und beigefügten Anlagen
- Anlage 1: Erfassungsblatt der Abnahmestelle
 - Anlage 2: Aktuelles Preisblatt (Stand: 01.01.2024)
 - Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV) und Allgemeine ergänzende Bedingungen zur Lieferung von Wärme der Stadtwerke Neustadt in Holstein
 - Anlage 4: Muster-Widerrufsformular
- 19.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet (Anlage 5).

20. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Lieferanten (Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-0, Telefax 04561/5110-600, info@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beige-fügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen (Anlage 4), haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ja, ich/wir möchte/n vor Ablauf der Widerrufsfrist beliefert werden.
(Bitte ankreuzen).
- Nein, ich/wir möchte/n nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist beliefert werden.
(Bitte ankreuzen).

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Neustadt in Holstein, den _____
Ort, Datum

Neustadt in Holstein, den _____
Ort, Datum

x _____
Unterschrift des Kunden bzw. der Kunden

Unterschrift Stadtwerke Neustadt in Holstein
(Lieferant / FVU)

ANLAGE 1:
ERFASSUNGSBLATT DER ANSCHLUSS- UND ABNAHMESTELLE

Straße (*)

Hausnummer (*)

PLZ

Ort

9 kW 10 kW kW

Max. Wärme- / Anschlussleistung

Zählernummer

Gewünschter Liefertermin
(TT/MM/JJJJ)

Zählerstand

Ableседatum (TT/MM/JJJJ)

ANLAGE 2
PREISBLATT (STAND: 01.01.2025)

**Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Neustadt in Holstein über eine Preisanpassung in der Versorgung mit Fernwärme im Wärmeversorgungsgebiet "Lübscher Mühlenberg",
gültig ab 01. Januar 2025**

Berechnung des Grundpreises Fernwärme

Berechnungsformel: $GP = GP_0 \cdot (0,15 + 0,2 \text{ Inv}/\text{Inv}_0 + 0,65 \text{ Lohn}/\text{Lohn}_0)$

	GP ₀ , netto	Inv ₀	Lohn ₀	Ø Inv	Ø Lohn	GP netto	GP (inkl. 19% USt.)
Basispreis (1) <=20kW	51,50 €/(kW x Jahr)	91,12	94,83	127,75	109,97	60,98 €/(kW x Jahr)	72,57 €/(kW x Jahr)
Basispreis (2) >20kW	79,50 €/(kW x Jahr)	91,12	94,83	127,75	109,97	94,14 €/(kW x Jahr)	112,03 €/(kW x Jahr)

Berechnung des Arbeitspreises Fernwärme

Berechnungsformel: $AP = AP_0 \cdot (0,2 + (0,20 \text{ BM} + 0,2 \text{ EG}/\text{EG}_0) + 0,4 \text{ FW}/\text{FW}_0)$

	Basis AP ₀ , netto	BM	EG ₀	FW ₀	Ø EG	Ø FW	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
Arbeitspreis	59,50 € / MWh	1,0	85,76	93,77	201,00	158,40	91,89 € / MWh	109,35 € / MWh

Berechnung von Steuern und Abgaben

	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
Emissionspreis für Mehrkosten aus nation. Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe auf Basis des nation. CO ₂ -Arbeitspreises. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der in EBeV 2030 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Aus den festgelegten Zertifikatspreisen und den Umrechnungsfaktoren multipliziert mit Verhältnis zwischen je Kalenderjahr gültigen nationalen Emissionspreis zu Basiswert 2022 (30 €/t).	11,04 € / MWh	13,13 € / MWh

SUMME Arbeitspreis

	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
SUMME Arbeitspreis aus Berechnungsformel und Berechnung von Steuern und Abgaben	102,93 € / MWh	122,48 € / MWh

Die Grund- und Arbeitspreise errechnen sich anhand der vorstehenden Preisformel jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

Für die Bildung des Grundpreises werden folgende Indizes verwendet (die detaillierten Beschreibungen sind auf unserer Internetseite www.swnh.de/vorteile-der-fernwaerme zu entnehmen):

GP bzw. GP₀ = Neuer Grundpreis bzw. Basis-Grundpreis

Inv bzw. Inv₀ = Verbraucherpreisindex gew. Produkte 61241-0002, Basisjahr 2021=100

Lohn bzw. Lohn₀ = Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066 Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne So., WZ08-D, BJ 2020=100

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Preisanpassung (Stand: 23.11.2024) lag seitens des Statistischen Bundesamtes kein Wert für Q3/24 vor. Daher wurde der Mittelwert aus den Werten Q4/23 bis Q2/24 ermittelt. Auf Anforderung erfolgt eine Aktualisierung des Preisblatts, das auf der homepage der SWNH veröffentlicht wird und entsprechend als Grundlage der Abrechnung gilt.

Für die Bildung des Arbeitspreises werden folgende Indizes verwendet (die detaillierten Beschreibungen sind auf unserer Internetseite www.swnh.de/vorteile-der-fernwaerme zu entnehmen):

AP bzw. AP₀ = Neuer Arbeitspreis bzw. Basis-Arbeitspreis

BM = Unveränderlicher Beschaffungskostenanteil für Biomethan

EG bzw. EG₀ = Erzeugerpreisindex 61241-004, GP19-3522 27 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, BJ 2021=100

FW bzw. FW₀ = Basis-Verbraucherpreisindex 61121-0006, COICOP 0455, Basis 2015 = 100

ANLAGE 3
VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT
FERNWÄRME (AVBFERNWÄRMEV)
UND
ALLGEMEINE ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR LIEFERUNG VON WÄRME DER STADTWERKE NEUSTADT
IN HOLSTEIN

Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist", zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722, Änderung durch Art. 2 V v. 28.9.2021 I 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet, reichen wir auf Anforderung nach.

Der vollständige Verordnungstext ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Der Lieferant übersendet dem Kunden die AVBFernwärmeV nach Aufforderung.

Die "Allgemeinen ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein zur Lieferung von Wärme" sind unter www.swnh.de abrufbar. Der Lieferant übersendet dem Kunden diese Dokumente nach Aufforderung.

ANLAGE 4
MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück

An
Stadtwerke Neustadt in Holstein
Neukoppel 2

23730 Neustadt in Holstein

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf
der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bezeichnung des Vertrags / der Dienstleistung (*)

Bestelldatum / Erhalt der Ware am (*)

Nachname, Vorname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft des Kontoinhabers (*)

Straße und Hausnummer (*)

PLZ (*)

Ort (*)

Ort, Datum

x

Unterschrift / Firmenstempel (nur bei schriftlicher Mitteilung)

ANLAGE 5

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 unmittelbare Rechtswirkung und sieht unter anderem Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Vertragsverhältnissen werden regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa bei der Benennung als Ansprechpartner für das jeweilige Vertragsverhältnis. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren.

Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon: 04561/5110-100, Fax: 04561/5110-155, E-Mail: info@swnh.de.

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie hierzu gerne folgende Kontaktmöglichkeiten: Post: EVU Assist GmbH, Heidbergstraße 100, 22824 Norderstedt, Telefon: 040 / 309852550-16, E-Mail: datenschutzbeauftragter@evu-assist.de.

Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer),
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Gegebenenfalls Benutzername und Passwort,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Messlokation, Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Kunden,
- Daten zum Zahlungsverhalten unseres Kunden,
- Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefon-, Faxnummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden (z.B. Dipl.-Ing.).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art.6 Abs.1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden durch die Auskunft First Debit, Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm, auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) übermittelt.
 - Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten unseres Kunden ein.

Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG, Lieferanten bei Wechsel des Vertragsverhältnisses, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- oder Steuerrecht (§§ 147 AO und 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art.16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art.17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art.18 Abs.1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art.18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art.20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art.7 Abs.3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art.77 DS-GVO). Die Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein ist: ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Marit Hansen, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon 0431/988-1200, Fax 0431/988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?

Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art.6 Abs.1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO stützen können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon: 04561/5110-100, E-Mail: info@swnh.de zu richten.